

BetrAV 08 | 2020

Betriebliche Altersversorgung

15. Dezember 2020 | 75. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Oecking, „Märchen oder Albtraum?“ –
Zur Bilanzbewertung von Pensionsverpflichtungen 691

Abhandlungen

Thurnes, Bericht zur Lage 692

82. aba-Mitgliederversammlung 2020 695

Heubeck, 40 Jahre IVS – Ein persönlicher Rückblick 730

Informationen

Die Digitale Rentenübersicht kommt 733

Kein „Weiter so“ nach Covid-19 – Zinsrealität fordert Gesetzgeber 740

Rentenversicherungsbericht und Alterssicherungsbericht 2020 759

Rechtsprechung

Teilanfechtung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich
durch einen Versorgungsträger
BGH, Beschluss vom 23.9.2020 – XII ZB 250/20 765

Kürzung einer Pensionskassenrente und Eintrittspflicht des PSV
BAG, Urteil vom 21.7.2020 – 3 AZR 142/16 770

Fehlende Identifikationsnummer bei Rentenbezugsmitteilung
an die ZfA
BFH, Urteil vom 6.5.2020 – X R 10/19 778

DIE ABA WÜNSCHT
ALLEN MITGLIEDERN, AUTOREN UND LESERN
IHRES MITTEILUNGSBLATTES
FROHE WEIHNACHTEN UND
EIN GLÜCKLICHES JAHR 2021!

Tagungen der aba 2021 (geplant)

24.03.2021	Forum Steuerrecht, Mannheim
25.03.2021	Forum Arbeitsrecht, Mannheim
13.04.2021	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
23.09.2021	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Frankfurt am Main

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

Telefon 030 - 33 85 811-14

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Oecking, „Märchen oder Albtraum?“ – Zur Bilanzbewertung von Pensionsverpflichtungen 691

Abhandlungen

Thurnes, Bericht zur Lage 692

82. aba-Mitgliederversammlung 2020 695

Keil/Lapp/Prost, Aktuelles zur Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung – BGH-Urteil vom 1.10.2019 und BFH-Urteil vom 7.3.2018 712

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2019/2020 – Betriebsrentenanpassung 720

Heubeck, 40 Jahre IVS – Ein persönlicher Rückblick 730

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Die Digitale Rentenübersicht kommt 733

Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung ab dem Kalenderjahr 2020 BMF, Schreiben vom 9.11.2020 733

Aus der Politik

Bundestagsdebatte zum Gesetzentwurf „Digitale Rentenübersicht“ Plenarprotokoll 19/186 vom 29.10.2020 734

Reform der kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) BT-Drucksache 19/23764 vom 28.10.2020 736

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

aba-Vorsitzender Dr. Georg Thurnes: Kein „Weiter so“ nach Covid-19 – Zinsrealität fordert Gesetzgeber 740

Gesetzentwurf „Digitale Rentenübersicht“ – Stellungnahme der aba 740

aba unterstützt ambitionierten Plan der Bundesregierung zur Einführung einer Digitalen Rentenübersicht 744

Aon Expertenforum: Experten begrüßen Digitale Rentenübersicht 745

Corona-Krise als Impuls zur bAV-Neugestaltung 746

Betriebsrente: Risiken und Liquidität durch flexible Auszahlungsformen steuern 746

Experten äußern sich zu Nachholfaktor in der Rentenformel 747

DIA: Unerledigte Rentenprojekte nicht aus den Augen verlieren 747

Mitarbeiterkapitalbeteiligung und Aktienkultur verbessern – Teilhabe am Wohlstand sichern 748

Pensionsanleger überschätzen Renditepotenzial 749

aba-Positionspapier zu den Level II-Konkretisierungen der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten – Angemessene Ausgestaltung für EbAV sicherstellen 750

Mercer-Studie zur Altersvorsorge: Deutschland verbessert sich im Gesamtranking auf Platz 11 754

Statistik

Hemmer/Schmid/Zimmermann, Daten und Fakten zur betrieblichen Altersversorgung 756

Rentenversicherungsbericht und Alterssicherungsbericht 2020 759

DIA: Mehr als ein Drittel für längere Erwerbszeit aufgeschlossen 760

Jahr 2030: Mehr über 65-Jährige als unter 20-Jährige im Erwerbsleben 761

Rechtsprechung

Umsatzsteuerpflicht von Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung von Altersversorgungsfonds EuGH, Urteil vom 8.10.2020 – C-235/19 762

Teilanfechtung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich durch einen Versorgungsträger BGH, Beschluss vom 23.9.2020 – XII ZB 250/20 765

Anspruch eines Gesellschafters auf Altersruhegeld aus bAV im Insolvenzverfahren BGH, Urteil vom 22.10.2020 – IX ZR 231/19 767

Kürzung einer Pensionskassenrente und Eintrittspflicht des PSV BAG, Urteil vom 21.7.2020 – 3 AZR 142/16 770

Fehlende Identifikationsnummer bei Rentenbezugsmitteilung an die ZfA BFH, Urteil vom 6.5.2020 – X R 10/19 778

Pflicht des Ausgleichsberechtigten zur Wahl eines Zielversorgungsträgers OLG Schleswig, Beschluss vom 11.8.2020 – 8 UF 87/19 785

Externe Teilung und nacheheliche Wertentwicklung eines fondsorientierten Anrechts OLG Nürnberg, Beschluss vom 24.8.2020 – 7 UF 355/20 788

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer, BetrAVG II – 21. Erg.-Lief. 791

Däubler, Digitalisierung und Arbeitsrecht, 7. Auflage 792

Gerhartsreiter, Arbeitszeitkonten zur Flexibilisierung der betrieblichen Arbeitszeit (Flexikonten) 792

Wendt/Wendt (Hrsg.), PRIIP-Verordnung 793

Literaturhinweise 793

Nachrichten

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D. Gert Griebeling verstorben 794

Neuer Beitragssatz des PSVaG 794

Register und Einbanddecken BetrAV 794

Der Kommentar

Stefan Oecking, Düsseldorf

„Märchen oder Albtraum?“ – Zur Bilanzbewertung von Pensionsverpflichtungen

Heute beginne ich mit einem kleinen Märchen. Allerdings dürfte ich dieses Märchen meinen Kindern nicht als Gute-Nacht-Geschichte erzählen, sonst können sie die ganze Nacht vor Aufregung nicht schlafen!

Es war einmal ein Kreditnehmer, der bei seiner Bank ein Darlehen von 100.000 € aufnahm, um damit ein kleines, älteres Häuschen zu kaufen. Nennen wir den Kreditnehmer einfach Hans, Hans aus Deutschland. Es ist schon einige Jahre her, sodass Hans für sein Darlehen einen Zinssatz von 2,5% bei einer Zinsfestlegung von 20 Jahren akzeptierte. Auch eine anfängliche jährliche Tilgung war festgesetzt. Hans war sehr froh, denn bei der laufenden Belastung konnte er sich das Häuschen leisten. So vergingen die ersten Monate im neuen Heim, es kam und ging der Winter, und im Frühjahr ging Hans zu seiner Bank, um sich seinen aktuellen Kontoauszug für das Darlehen abzuholen. Beim Betreten der Bank sah er seinen Kreditsachbearbeiter und grüßte ihn. Dieser freute sich, ihn zu sehen, und bat ihn in einen Besprechungsraum. Dort zeigte er Hans den aktuellen Auszug. Ei, wie staunte Hans da. Richtigerweise war die Tilgung von seinem Schuldenstand abgezogen worden. Das Konto war daneben mit den Zinsen von 2.500 € belastet und durch seine Zahlung von 2.500 € gleich wieder entlastet worden. Doch wieso war sein aktueller Schuldenstand auf 115.000 € gestiegen? Hans traute seinen Augen kaum. Er sagte seinem Kreditsachbearbeiter, da müsse wohl ein Fehler passiert sein. Der sah ihn mit traurigen Augen an und sagte: „Ich habe eine gute und eine schlechte Nachricht für Sie. Die schlechte zuerst: Der Marktzins ist inzwischen um 1,5%-Punkte gefallen. Und diese rechnerische Differenz müssen wir dann leider für die nächsten 19 Jahre Ihrem Schuldenstand hinzufügen. Aber nun die gute Nachricht: Wenn Sie die nächsten 19 Jahre brav weiterzahlen, haben Sie am Ende alles genauso weit getilgt, wie wir es ursprünglich vereinbart hatten. Das gleicht sich also alles aus.“ Hans hatte dennoch kein gutes Gefühl bei der Sache. Als er nach dem Verbraucherdarlehen von 10.000 € für einen Gebrauchtwagen fragte, bestätigte sich dieses unguete Gefühl: „Bei Ihrem erhöhten Schuldenstand ist Ihr



Eigenanteil an der Finanzierung nicht mehr ausreichend, Sie sind überschuldet. Deshalb können wir Ihnen den Verbraucherkredit leider nicht zur Verfügung stellen.“ Da war Hans sehr traurig und wütend. Und wenn er nicht gestorben ist, ist er heute immer noch wütend!

Der eine oder andere von Ihnen mag sich nun fragen, was das mit der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen zu tun hat. Das erläutere ich gerne. Seit dem BilMoG werden in der deutschen Handelsbilanz die Pensionen mit einem Rechnungszins bewertet, der eng an die sich stetig verändernden und zur Zeit sehr niedrigen Marktzinsen gekoppelt ist. Hat ein Arbeitgeber beispielsweise seinen Mitarbeitern auf die intern reservierten Altersversorgungsbeiträge eine attraktive Verzinsung von drei Prozent versprochen, dann möchte er ja diese Verzinsung jährlich aus seiner Geschäftstätigkeit erwirtschaften. In der Bilanzbewertung wird der Arbeitgeber aber nun vom Gesetzgeber gezwungen, die über den kapitalmarktbezogenen Rechnungszins hinausgehende versprochene Verzinsung bis zur Zahlung der letzten Rente in 40, 60 oder 80 Jahren bereits heute in den Bilanzen zu reservieren. Das ist genau der gleiche Effekt wie der unvermittelte Schuldzuwachs aus dem Darlehen von Hans im Märchen. Und da diese unsachgerechte Bilanzierung zulasten des Eigenkapitals geht, wird dadurch die Kreditwürdigkeit des Arbeitgebers genau wie die von Hans beeinträchtigt.

Diese Bilanzierung ist weit entfernt von einer sachgerechten Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung, das im Jahre 1980 übrigens unter Mitwirkung der aba auf Initiative der abafachvereinigung Mathematische Sachverständige ins Leben gerufen wurde, hat diese nicht sachgerechte Bewertung in einem gemeinsamen Positionspapier mit der BDA aufgegriffen und an die für das HGB, die Finanzaufsicht und die bAV zuständigen Ministerien weitergeleitet. In dem Positionspapier beziffern BDA und IVS die Zusatzbelastung der deutschen Wirtschaft aufgrund sinkender Rechnungszinsen alleine in den Jahren 2020 bis 2022 auf rund 58 Mrd. Euro. Das ist gerade in dieser auch für die Wirtschaft äußerst schweren Phase nicht hinnehmbar.

BDA und IVS fordern, die Rechnungszinsen für den Jahresabschluss nach HGB für die nächsten drei Jahre auf dem letztjährigen Stand einzufrieren. Diese drei Jahre müssten intensiv genutzt werden, um gemeinsam mit Sachverständigen, Politik, Finanzaufsicht, Wirtschaftsprüfern sowie Arbeitgeberverbänden eine tragbare und zukunftsfähige Lösung für eine sachgerechte Festlegung des Rechnungszinses in der Handelsbilanz zu erarbeiten. Als aba unterstützen wir diese Forderung ausdrücklich und werden uns sehr gerne in die Überarbeitung der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen einbringen!

Stefan Oecking,
Partner der Mercer Deutschland GmbH
Leiter der Fachvereinigung
Mathematische Sachverständige